

SVS

Schweizerischer Verband der Sozialversicherungs-Fachleute

Zentral-Prüfungskommission

Diplomprüfung 2018

Prüfungsteil Recht

Lösungsvorschläge

Kandidatennummer:

Prüfungsdauer: **90 Minuten**

Anzahl Seiten der Prüfung
(inkl. Deckblatt): **21**

Beilage(n): **keine**

Maximale Punktzahl: **90**

Erzielte Punkte:

Note:

Hinweise:

- Schreiben Sie Ihre Kandidatennummer auf das Deckblatt und jede Seite.
- Prüfen Sie den Aufgabensatz auf seine Vollständigkeit.
- Schreiben Sie Ihre Antworten ausschliesslich auf die Vorderseiten der Antwort-/Lösungsblätter. Stichworte sind zugelassen (auf Ausnahmen wird hingewiesen). Der blosser Hinweis auf einen Gesetzes- oder Verordnungsartikel genügt nicht (ausser, es wird ausdrücklich erlaubt).
- Verwenden Sie bei Bedarf für Ihre Lösungen ein Zusatzblatt. Es sind ausschliesslich die offiziellen Zusatzblätter erlaubt. Zusatzblätter werden Ihnen bei Bedarf durch die Prüfungsaufsicht abgegeben. Sie erhalten Zusatzblätter nach Prüfungsbeginn durch Handzeichen.
- Die Prüfungsaufgaben können in beliebiger Reihenfolge gelöst werden. Teillösungen ergeben ebenfalls Punkte. Das Punktemaximum wird bei jeder Aufgabe angegeben.

Die Experten/innen

Unterschriften

Datum

Experte/in1

Experte/in 2

	maximale Punkte	erzielte Punkte
<p>Aufgabe 1: Verfassungsrecht 4 Punkte</p> <p>Holger Holdener kommt verärgert zu Ihnen und erzählt von der in seinem Unternehmen HOMI AG durchgeführten Arbeitgeberkontrolle. Der Revisor sei zum Schluss gekommen, dass drei Auftragnehmer der HOMI AG als Unselbstständigerwerbende zu qualifizieren seien. Bei der letzten Kontrolle habe der Revisor jedoch noch festgehalten, dass alles in Ordnung sei und mit der Ausgleichskasse alles korrekt abgerechnet wurde. Er, Holger Holdener, sei daher nicht bereit, neu Beiträge auf den Entschädigungen an die drei Auftragnehmer zu bezahlen.</p> <p>1.1 Auf welches verfassungsmässige Recht könnte sich Holger Holdener berufen? Nennen Sie auch die rechtliche Bestimmung (Art. und Abs.).</p> <p>1.2 Unter welchen Bedingungen hätte Holger Holdener Chancen auf ein Ob-siegen vor Gericht?</p> <p>1.3 Wie hat das Gericht im konkreten Fall wohl entschieden?</p> <p>1.4 Gestützt auf welche Bestimmung in der Bundesverfassung ist ein Ent-scheid der Ausgleichskasse nicht abschliessend, sondern muss von einer richterlichen Behörde überprüft werden?</p> <p>Lösungsvorschlag:</p> <p>1.1 Vertrauensschutz (½). Art. 9 BV <u>oder</u> 5 Abs. 3 BV (je ½)</p> <p>1.2 Wenn die Voraussetzungen des Vertrauensschutzes erfüllt wären</p> <p>1.3 Der Arbeitgeber kann bei einer aktuellen Arbeitgeberkontrolle nichts dar-aus ableiten, dass bei einer früheren Kontrolle die Tätigkeit eines Ver-tragspartners noch als eine selbständige Tätigkeit qualifiziert worden war.</p> <p>1.4 Art. 29a (1)</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>	

Prüfungsteil Recht		Kandidatennummer	
		maximale Punkte	erzielte Punkte
Aufgabe 2: Verfassungsrecht		5 Punkte	
<p>Am 22. Dezember 2015 entschied das Bundesgericht, dass der Ausbildungsgang zur "islamischen Theologin" an einem islamischen Zentrum in Basel nicht zum Bezug von Ausbildungszulagen berechtigt. Bei nicht reglementierten und damit rechtlich nicht anerkannten Bildungsgängen müssten hohe Anforderungen betreffend Umfang der Informationen zu Lerninhalten, Qualifikationsverfahren sowie Zielen und Ansprüchen in beruflicher und schulischer Hinsicht erfüllt sein.</p>			
2.1	Welches verfassungsmässige Recht ist hier allenfalls verletzt?	1	
2.2	Wo ist dieses Recht festgehalten (auch Art. und Abs. angeben)?	1	
2.3	Das Urteil des Bundesgerichts kann durch ein weiteres Gericht überprüft werden. Wie heisst das Gericht, und weshalb kann dieses Gericht angerufen werden?	2	
2.4	Das Urteil des Bundesgerichts enthält keine Rechtsmittelbelehrung. Ist das richtig. Begründen Sie Ihre Antwort.	1	
Lösungsvorschlag:			
2.1	<i>Glaubens- und Gewissensfreiheit (1)</i>		
2.2	<i>Art. 15 BV (je ½)</i>		
2.3	<i>Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (1); Verletzung der EMRK (1)</i>		
2.4	<i>Ja (½), weil es sich um kein ordentliches/ein ausserordentliches Rechtsmittel handelt (½)</i>		

Prüfungsteil Recht		Kandidatennummer	
		maximale Punkte	erzielte Punkte
Aufgabe 3: Verfassungsrecht		6 Punkte	
Am 14. Juli 2017 wurde die Observation eines IV-Rentenbezügers durch die IV-Stelle als unzulässig erklärt.			
3.1	Weshalb? Begründen Sie kurz, und nennen Sie die entsprechende Rechtsnorm.	2	
3.2	Wer hat diesen Entscheid erlassen?	1	
3.3	Mit welcher Begründung wurde im konkreten Fall das Observationsmaterial schliesslich als verwertbar qualifiziert? Nennen Sie auch die gesetzliche Bestimmung (Art. und Abs.) in der Bundesverfassung.	1	
3.4	Was ist zu tun, damit Observationen im Bereich der Sozialversicherungen wieder zulässig sind und durchgeführt werden dürfen?	2	
Lösungsvorschlag:			
3.1	<i>Fehlende gesetzliche Grundlage (1). Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) <u>oder</u> Art. 13 BV (Schutz der Privatsphäre) (je 1 für Art. und dessen Inhalt).</i>		
3.2	<i>Bundesgericht</i>		
3.3	<i>Öffentliches Interesse ist höher zu gewichten als privates Interesse; Art. 5 Abs. 2 BV (je 1/2)</i>		
3.4	<i>Parlament muss gesetzliche Grundlage schaffen. Anpassung ATSG. (je 1)</i>		

ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblatts

	maximale Punkte	erzielte Punkte
<p>Aufgabe 4: Verfahrensrecht 6 Punkte</p> <p>Nennen Sie den Artikel und gegebenenfalls den Absatz/Buchstabe der jeweiligen ATSG-Bestimmung, auf welche das Bundesgericht in Urteilen des letzten Jahrs Bezug genommen hat.</p> <p>4.1 Unabdingbare Voraussetzung für einen Aktenentscheid trotz ungenügend abgeklärtem Sachverhalt ist, dass der Leistungsansprecher in Kenntnis der rechtlichen Konsequenzen, nach Durchführung eines schriftlichen Mahn- und Bedenkzeitverfahrens, seinen zumutbaren Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (Urteil 9C_553/2016).</p> <p>4.2 Es stellt eine willkürliche Beweiswürdigung dar, wenn das kantonale Gericht die ausführlichen medizinischen Berichte und Gutachten nicht im Einzelnen schlüssig würdigt und die bestehenden gegensätzlichen Auffassungen nicht überzeugend und nachvollziehbar gegeneinander abwägt (Urteil 8C_760/2015).</p> <p>4.3 Mit seiner Aussage, der Explorand führe „das genügsame Leben eines Rentners“, hat der psychiatrische Experte lediglich im Rahmen seiner Einschätzung der Restarbeitsfähigkeit den zuvor umfassend beschriebenen Tagesablauf stark verkürzt wiederholt. Inwiefern diese Aussage objektiv den Anschein von Befangenheit erwecken soll, ist nicht ersichtlich (Urteil 9C_469/2016).</p> <p>4.4 Es besteht kein Anspruch auf Einsicht in rein interne Akten, die für die interne Meinungsbildung bestimmt sind und welchen kein Beweischarakter zukommt (Urteil 8C_466/2017).</p> <p>4.5 Die Zusprechung einer Kinderrente an einen Altersrentner, der nicht der Vater des Kindes ist, für welches die Rente ausgerichtet wird, ist von Beginn an zweifellos unrichtig und nicht erst, nachdem das Nichtbestehen der Vaterschaft gerichtlich festgestellt worden ist (Urteil 9C_603/2016).</p> <p>4.6 Die Kosten eines vom Versicherten veranlassten Gutachtens sind vom Versicherer dann zu übernehmen, wenn sich der medizinische Sachverhalt erst aufgrund des neu beigebrachten Untersuchungsergebnisses schlüssig feststellen lässt und dem Versicherer eine Verletzung der ihm im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes obliegenden Pflicht zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung vorzuwerfen ist (Urteil 8C_158/2017).</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>	

ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblatts

Lösungsvorschlag:

4.1 ATSG 43 (1/2) Abs. 3 (1/2)

4.2 ATSG 61 (1/2) lit. c (1/2)

4.3 ATSG 36 (1) oder ATSG 36 Abs. 1 (1)

4.4 ATSG 47 (1) oder ATSG 47 Abs. 1 (1)

4.5 ATSG 53 (1/2) Abs. 2 (1/2)

4.6 ATSG 45 (1) oder ATSG 45 Abs. 1 (1)

	maximale Punkte	erzielte Punkte
<p>5.4 Ist letztinstanzlich das Bundesgericht in Luzern oder Lausanne zuständig</p> <p>a) betreffend IV?</p> <p>b) betreffend <u>obligatorische</u> berufliche Vorsorge?</p> <p>c) betreffend <u>überobligatorische</u> berufliche Vorsorge?</p> <p>d) betreffend EL?</p> <p>(Es müssen keine Gesetzesbestimmungen genannt werden.)</p> <p>a) _____</p> <p>b) _____</p> <p>c) _____</p> <p>d) _____</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p>5.1 a) Verfügung (1/2)</p> <p>b) einfacher Brief (1/2)</p> <p>c) Einspracheentscheid (1/2)</p> <p>5.2 ja (1), BVG 23 (1/2) lit. a (1/2)</p> <p>5.3 a) ja (1/2), IVG 69 (1/2) Abs. 1^{bis} (1/2)</p> <p>b) nein (1/2), BVG 73 (1/2) Abs. 2 (1/2)</p> <p>c) nein (1/2), ATSG 61 (1/2) lit. a (1/2)</p> <p>5.4 a) Luzern (1/2)</p> <p>b) Luzern (1/2)</p> <p>c) Luzern (1/2)</p> <p>d) Luzern (1/2)</p>	2	

Lösungsvorschlag:

- 6.1 Anfangsverdacht (1)
 zeitliche Beschränkung (1)
 sachliche Beschränkung oder nur Einsatz zulässiger Mittel (1)
- 6.2 Richterliche Genehmigung (1); je nachdem: GPS-Tracking bzw. alle (1/2)

6.3

Situation	Zulässig	Kritisch	Unzulässig
a)	X		
b)	X		
c)	X		
d)			X
e)	X		

Je richtige Antwort: ½

- 6.4 Das Strafrecht sieht eine längere Frist [als die 5-jährige] vor (1), ATSG 25 (½) Abs. 2 (½) oder
 Es liegt ein Grund für eine prozessuale Revision vor (1),
 ATSG 53 (½) Abs. 1 (½)

Prüfungsteil Recht	Kandidatennummer	
	maximale Punkte	erzielte Punkte
<p>Aufgabe 7: Arbeitsrecht 10 Punkte</p> <p>Max Muster, geboren am 1.12.1954, war seit 1.1.1982 bei der Meier AG in verschiedenen Positionen angestellt, zuletzt als Key-Account-Manager in leitender Position. Sein letzter Lohn betrug monatlich brutto CHF 12'000.00 (x13).</p> <p>Im Jahr 2008 war Max Muster während mehrerer Monate wegen eines Burn-outs arbeitsunfähig. Nach seiner Rückkehr hat die Meier AG einige Gespräche mit Max Muster geführt, um ihn wieder vollständig im Unternehmen einzugliedern. So wurde bspw. entgegen den betrieblichen Gepflogenheiten ein Home-Office eingerichtet. Max Muster erhielt sogar eine IT-Spezialistin zur Seite gestellt, die ihm bei EDV-Problemen behilflich sein sollte.</p> <p>Die Massnahmen erzielten jedoch nicht die erhoffte Wirkung, auch die Qualität der Arbeitsleistung von Max Muster nahm insbesondere seit Januar 2016 stetig ab. Da die vorgesetzte Person Max Muster zudem als "schwierigen Charakter", der immer mal wieder ohne Grund reklamierte, empfand, fanden auch keine weiteren Mitarbeitergespräche mehr statt, Max Muster wurde quasi ignoriert.</p> <p>Am 9.2.2018 eröffnete die Meier AG Max Muster, sie beabsichtige eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Am 16.2.2018 wurde das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist per 31.08.2018 aufgelöst und eine sofortige Freistellung angeordnet. Seit dem 23.2.2018 ist Max Muster arbeitsunfähig. Die Arbeitsunfähigkeit dürfte bis 2019 dauern. Während dreier Monate erhält er seinen bisherigen vollen Lohn weiter und im Anschluss bis zur maximalen 720-tägigen Ausschöpfung Krankentaggeldleistungen auf der Basis von 80 % des bisherigen Verdienstes. Die Taggeldleistungen werden ihm direkt von der Versicherung entrichtet.</p> <p>Heute kommt Max Muster zu Ihnen und bittet Sie um Unterstützung.</p> <p>Fragen:</p> <p>7.1 Wann endet vorliegend das Arbeitsverhältnis definitiv, sofern Max Muster vorher nicht wieder arbeitsfähig wird? Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der massgebende(n) Rechtsgrundlage(n).</p> <p>7.2 War die Kündigung vorliegend zulässig? Welche Gründe sprechen dafür, welche dagegen?</p> <p>7.3 Spielt das fortgeschrittene Alter von Max Muster mit langer Dienstzeit für die Beurteilung des vorliegenden Falls eine Rolle? Falls ja, welche gesetzliche Grundlage ist anwendbar?</p> <p>7.4 Welche Unterschiede ergeben sich in Bezug auf die Abzüge zwischen dem Lohn des Arbeitgebers und den Taggeldleistungen der Versicherung? Weshalb?</p>	<p>2</p> <p>4</p> <p>2</p> <p>2</p>	

ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblatts

Lösungsvorschlag:

7.1.

- Art. 336c Abs. 1 lit. b OR (1)
- Das Arbeitsverhältnis verlängert sich um max. 180 Kalendertage. Da ein Arbeitsverhältnis ohne anderweitige Vereinbarung auf das Ende eines Kalendermonats endet, verlängert es sich vorliegend bis max. 28.2.2019 (1).

7.2.

Gründe, die für die Zulässigkeit der Kündigung sprechen:

- Es wurden einige Gespräche geführt;
- Home-Office wurde eingerichtet;
- IT-Spezialistin wurde zur Seite gestellt;
- Kündigung wegen eines schwierigen Charakters eines Arbeitnehmers kann zulässig sein (1 ½).

Gründe, die für eine missbräuchliche Kündigung sprechen:

- Es wurde weder eine Verwarnung noch ein Verweis ausgesprochen;
- langjähriger, älterer Mitarbeiter;
- Es haben keine weiteren Gespräche stattgefunden (1 ½).
- Kündigung ist nach dem Gesagten eindeutig missbräuchlich (1).
- Sachlicher Kündigungsschutz knüpft zwar grundsätzlich am Motiv der Kündigung. Die Missbräuchlichkeit kann sich aber auch aus der Art und Weise ergeben, wie die kündigende Partei ihr Recht ausübt. Vorliegend ist der Arbeitgeber seiner Fürsorgepflicht nicht nachgekommen (Zusatzpunkte)

7.3.

- Ja, das Alter und die Dauer der Dienstzeit spielt eine massgebende Rolle (1)
- Erhöhte Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bei älteren Mitarbeitern (Art. 328 OR). (1) (vgl. dazu: BGer 4A_38472014 vom 12.11.2014)

7.4.

- Auf Versicherungsleistungen bei Taggeldern infolge Krankheit müssen keine Sozialabzüge getätigt werden (AHV, IV, EO) (1);
- Weil es sich nicht um Erwerbseinkommen i.S. von Art. 6 Abs. 2 Bst. b AHVV handelt (1)

	maximale Punkte	erzielte Punkte
Aufgabe 8: Arbeitsrecht 10 Punkte		
8.1 Missbräuchliche Kündigung Wie ist bei einer missbräuchlichen Kündigung vorzugehen, falls man eine Entschädigung geltend machen will? Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der massgebenden Rechtsgrundlage(n) (Gesetz, Artikel, Absatz).	2	
8.2 Haftung des Arbeitnehmers Was sind die Voraussetzungen der Haftung eines Arbeitnehmers? Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der massgebenden Rechtsgrundlage(n) (Gesetz, Artikel, Absatz).	2	
8.3 Beendigung des Arbeitsverhältnisses Nennen Sie mindestens zwei Gründe, die zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses führen (ohne Angabe der Rechtsgrundlagen).	2	
8.4 Probezeit Kann sich die maximale Probezeit von 3 Monaten verlängern? Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der massgebenden Rechtsgrundlage(n) (Gesetz, Artikel, Absatz).	2	
8.5 Bewerbungsgespräch Ist die Frage nach dem früheren Lohn in einem Bewerbungsgespräch zulässig? Begründen Sie Ihre Antwort (ohne Angabe der Rechtsgrundlagen).	2	
Lösungsvorschlag:		
8.1 - schriftliche Einsprache bis zum Ende der Kündigungsfrist (1), Art. 336b Abs. 1 OR. - Einreichung einer Klage beim Gericht oder der zuständigen Schlichtungsstelle (je nach Kanton unterschiedlich) innert 180 Tagen (1), Art. 336b Abs. 2 OR.		
8.2 - Grundsätzlich haftet der Arbeitnehmer für Fahrlässigkeit und Absicht (Art. 321e OR) (1/2). - Allerdings hat der Arbeitnehmer nur für das vorgegebene Sorgfaltsmass einzustehen (Art. 321e OR) (1/2). - Das Sorgfaltsmass beurteilt sich nach dem Berufsrisiko, dem Bildungsgrad, den Fähigkeiten und Eigenschaften des Arbeitnehmers, die der Arbeitgeber gekannt hat oder hätte kennen sollen. Die Fähigkeiten spielen eine Rolle (1)		

ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblatts

8.3

- Kündigung
 - Aufhebungsvereinbarung
 - Tod des Arbeitnehmers
- (jede richtige Antwort 1 Punkt, maximal 2)

8.4

Ja (1). Die Probezeit wird verlängert, wenn der Arbeitnehmer durch Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht während der Probezeit an der Arbeit verhindert war (1/2). Art. 335b Abs. 2 OR (1/2)

8.5

Nein (1). Im Bewerbungsgespräch sind grundsätzlich nur Fragen zulässig, die für die Besetzung der Stelle notwendig sind und keine Persönlichkeitsrechte des Bewerbers verletzen (1).

Prüfungsteil Recht	Kandidatennummer	
	maximale Punkte	erzielte Punkte
<p>Aufgabe 9: Datenschutz 9 Punkte</p> <p>Sachverhalt:</p> <p>Daniel Lehmann ist neu als Eingliederungsberater bei der IV-Stelle des Kantons Thurgau tätig. Er fasst gleich zu Beginn einen Fall, bei dem er für die versicherte Person geeignete Eingliederungsmassnahmen zu ermitteln hat und bei dem noch völlig unklar ist, ob allenfalls und in welchem Umfang die Arbeitslosenversicherung leistungspflichtig sein könnte. Er erkundigt sich bei der Arbeitslosenversicherung telefonisch. Erika Fritsche, Mitarbeiterin der Arbeitslosenversicherung, erteilt bereitwillig am Telefon Auskunft über die Fakten.</p> <p>Fragen:</p> <p>a) Darf Erika Fritsche dem Eingliederungsberater grundsätzlich Auskunft erteilen? Nennen Sie die Voraussetzungen, die generell erfüllt sein müssen.</p> <p>b) Geht es an, diese Auskunft telefonisch zu erteilen?</p> <p>Begründen Sie Ihre Antworten ausführlich; und nennen Sie die massgebende(n) Rechtsgrundlage(n) (Gesetz, Artikel, Absatz).</p> <p>Lösungsvorschlag:</p> <p>a) <i>Ja (1) Die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung und die Invalidenversicherungsstellen sind gegenseitig von der Schweigepflicht (Art. 33 ATSG) entbunden, sofern: a. kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht (1); und b. die Auskünfte und Unterlagen dazu dienen, in Fällen, in denen die zuständige Kostenträgerin noch nicht klar bestimmbar ist (1): 1. die für die betroffene Person geeigneten Eingliederungsmassnahmen zu ermitteln (1/2), und 2. die Ansprüche der betroffenen Person gegenüber der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung zu klären (1/2).</i> Art. 85f Abs. 3 AVIG (1) Alternativ: Lösung nach Art. 68^{bis} Abs. 2 IVG mit den entsprechenden Voraussetzungen</p> <p>b) <i>Ja (1) Der Datenaustausch nach Absatz 3 darf auch ohne Zustimmung der betroffenen Person und in Abweichung von Artikel 32 ATSG im Einzelfall auch mündlich erfolgen (1). Die betroffene Person ist aber anschliessend über den erfolgten Datenaustausch und dessen Inhalt zu informieren (1).</i> Art. 85f Abs. 4 AVIG (1) Alternativ: Lösung nach Art. 68^{bis} Abs. 4 IVG</p>	<p>5</p> <p>4</p>	

ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblatts

Prüfungsteil Recht		Kandidatennummer	
		maximale Punkte	erzielte Punkte
<p>Aufgabe 10: Datenschutz 3 Punkte</p> <p>Sachverhalt:</p> <p>Peter Fischer ist Mitarbeiter der Pensionskasse Silverpower und in der Freizeit Hobbyfussballer. Bei dieser beruflichen Vorsorgeeinrichtung ist auch ein Schweizer Spitzenfussballteam angeschlossen. Im Anschluss an ein Training gibt Peter Fischer seinen Fussballkameraden bei einem Bier bekannt, welche Gehälter die Spitzenfussballer kassieren.</p> <p>Frage:</p> <p>Mit welchen strafrechtlichen Konsequenzen hat Peter Fischer zu rechnen, wenn sein Verhalten bekannt wird?</p> <p>Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die massgebende(n) Rechtsgrundlage(n) (Gesetz, Artikel, Absatz).</p> <p>Lösungsvorschlag:</p> <p><i>Gemäss Art. 76 BVG (1) wird, wer die Schweigepflicht verletzt, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft (1), sofern nicht ein mit schwererer Strafe bedrohtes Vergehen oder Verbrechen des Strafgesetzbuches vorliegt (1).</i></p>			

ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblatts

	maximale Punkte	erzielte Punkte
<p>Aufgabe 11: Datenschutz 3 Punkte</p> <p>Sachverhalt:</p> <p>Die Unfallversicherung Sämtiscare hat gegen den Versicherten Niklaus Grosser Strafanzeige wegen unrechtmässigem Leistungsbezugs eingereicht. Die Strafuntersuchungsbehörde fordert die medizinischen Akten an.</p> <p>Fragen:</p> <p>Darf die Unfallversicherung diese Akten herausgeben? Begründen Sie Ihre Antwort, und nennen Sie die massgebende(n) Rechtsgrundlage(n) (Gesetz, Artikel, Absatz).</p> <p>Lösungsvorschlag: <i>Ja (1), sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht (1) Art. 97 Abs 1 Bst. h UVG (1)</i></p> <p><i>(Die Gesetzeshinweise müssen, wie verlangt, vollständig angegeben werden, sonst falsch!)</i></p>		

	maximale Punkte	erzielte Punkte																					
<p>Aufgabe 12: Privatversicherungsrecht 9 Punkte</p> <p>Summen- und Schadensversicherungen</p> <p>12.1 Was bedeuten, und wie unterscheiden sich die Begriffe "Summenversicherung" und "Schadensversicherung"? Umschreiben Sie die beiden Begriffe und die Unterschiede stichwortartig.</p> <p>12.2 Zeigen Sie in Bezug auf die beiden Begriffe <u>Kumulation</u> und <u>Regress</u> die Unterschiede zwischen Summen- und Schadensversicherungsleistungen anhand je eines Beispiels aus einer Personenversicherung nach VVG auf. Nennen Sie dabei die entsprechende Gesetzesbestimmung (Gesetz, Artikel, Absatz).</p> <p>12.3 Handelt es sich bei den untenstehenden Leistungen um Summen- oder Schadensversicherungsleistungen? Kreuzen Sie an.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Leistung</th> <th style="width: 25%;">Schadensversicherung</th> <th style="width: 25%;">Summenversicherung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Heilungskosten</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Invalidenrente von CHF 25'000 / Jahr; einkommensunabhängig</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Invalidenrente 25% des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Verdienstes der 24 Monate vor Eintritt der rentenbegründenden Arbeitsunfähigkeit</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>VVG-Taggeld bei Krankheit und Unfall: 80% des AHV-pflichtigen Verdienstes</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>UVGZ-Deckung in Ergänzung UVG: 20% des UVG-versicherten Verdienstes</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Todesfallkapital CHF 30'000</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Lösungsvorschlag:</p> <p>12.1 Summen- und Schadensversicherungen <i>Bei einer Summenversicherung wird bereits beim Abschluss festgelegt, welche Leistung beim Eintritt eines bestimmten Szenarios ausbezahlt wird – unabhängig vom tatsächlichen eingetretenen vermögensrechtlichen Schaden. (1)</i></p>	Leistung	Schadensversicherung	Summenversicherung	Heilungskosten			Invalidenrente von CHF 25'000 / Jahr; einkommensunabhängig			Invalidenrente 25% des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Verdienstes der 24 Monate vor Eintritt der rentenbegründenden Arbeitsunfähigkeit			VVG-Taggeld bei Krankheit und Unfall: 80% des AHV-pflichtigen Verdienstes			UVGZ-Deckung in Ergänzung UVG: 20% des UVG-versicherten Verdienstes			Todesfallkapital CHF 30'000			<p>2</p> <p>4</p> <p>3</p>	
Leistung	Schadensversicherung	Summenversicherung																					
Heilungskosten																							
Invalidenrente von CHF 25'000 / Jahr; einkommensunabhängig																							
Invalidenrente 25% des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Verdienstes der 24 Monate vor Eintritt der rentenbegründenden Arbeitsunfähigkeit																							
VVG-Taggeld bei Krankheit und Unfall: 80% des AHV-pflichtigen Verdienstes																							
UVGZ-Deckung in Ergänzung UVG: 20% des UVG-versicherten Verdienstes																							
Todesfallkapital CHF 30'000																							

ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblatts

Bei einer Schadenversicherung wird beim Abschluss keine Leistung für den späteren Schadeneintritt festgelegt. Die spätere Versicherungsleistung soll sich nach dem tatsächlichen vermögensrechtlichen Schaden richten. (1)

12.2 Summenversicherung:

Beispiel:

- *Auszahlung eines Todesfalls- oder Invaliditätskapitals bei einer UVGZ und gleichzeitig einer KVGZ (VVG Teil) oder sonstigen Personenversicherung aus dem gleichen Ereignis, z.B. Strassenverkehrsunfall. (1/2)*
- *Sollte ein Dritter bzw. Haftpflichtiger für den Unfall verantwortlich sein, können die leistenden Summenversicherer keinen Regress auf den Haftpflichtigen durchführen. (1/2)*
- *unbeschränkte Kumulation aller Summenversicherungsleistungen für das gleiche Ereignis. (1/2)*
- *Gesetzesbestimmung Art. 96 VVG (1/2)*

Schadenversicherung:

Beispiel:

- *Es sind bei einer UVGZ und bei einer Insassenunfallversicherung Heilungskosten aus demselben Ereignis geschuldet. (1/2)*
- *Der leistende Schadensversicherer, welcher die Heilungskostenrechnungen übernimmt, kann auf den Haftpflichtigen regressieren. (1/2)*
- *Schadenversicherungsleistungen dürfen nicht kumuliert werden, eine solche Kumulation würde gegen das Bereicherungsverbot verstossen. (1/2)*
- *Gesetzesbestimmung: Art. 72 Abs. 1 VVG (1/2)*

12.3

Leistung	Schadensversicherung	Summenversicherung
Heilungskosten	X (1/2)	
Invalidenrente von CHF 25'000 / Jahr; einkommensunabhängig		X (1/2)
Invalidenrente 25% des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Verdienstes der 24 Monate vor Eintritt der rentenbegründenden Arbeitsunfähigkeit	X (1/2)	
VVG-Taggeld bei Krankheit und Unfall: 80% des AHV-pflichtigen Verdienstes	X (1/2)	
UVGZ-Deckung in Ergänzung UVG: 20% des UVG-versicherten Verdienstes	X (1/2)	
Todesfallkapital CHF 30'000		X (1/2)

Prüfungsteil Recht		Kandidatennummer	
		maximale Punkte	erzielte Punkte
Aufgabe 13: Privatversicherungsrecht		6 Punkte	
Prämien			
13.1 Wo finden Sie Informationen darüber, wonach der Versicherungsnehmer zur Prämienzahlung verpflichtet ist, wieviel er bezahlen muss und bis wann er bezahlen muss? Nennen Sie die Rechtsgrundlagen sowie weitere Informationsquellen/Dokumente.		1	
13.2 Inwiefern ist der Versicherer dazu verpflichtet, eine ausstehende Prämie zu mahnen? Die Rechtsgrundlage wird nicht verlangt.		1	
13.3 Welche Optionen stehen dem Versicherer nach eingetretenem Verzug offen, sofern er sämtliche Möglichkeiten im Sinne von Art. 20 VVG ausgeübt hat? Nennen Sie die massgebenden Rechtsgrundlagen.		1	
13.4 Nach eingetretenem Deckungsunterbruch: Wie kann der Versicherungsnehmer wieder Versicherungsschutz erlangen? Nennen Sie die massgebende(n) Rechtsgrundlage(n).		1	
13.5 Was bedeutet „Teilbarkeit der Prämie“, und wo ist diese geregelt (Gesetzesartikel)?		1	
13.6 Welche Ausnahmen vom Grundsatz der Teilbarkeit der Prämie bestehen? Nennen Sie die massgebenden Rechtsgrundlagen.		1	
Lösungsvorschlag:			
13.1.- Art. 18 Abs. 1 VVG Allgemeine Pflicht zur Prämienzahlung (1/2) - Art. 19 VVG Allgemeine Fälligkeit der Prämie (1/2) - Antrag, Police, AVB Präzisierungen Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten (1/2) (max. 1)			
13.2 Grundsätzlich ist der Versicherer zu keiner Mahnung verpflichtet. (1/2) Lediglich wenn er einen Deckungsunterbruch herbeiführen will, muss er den Versicherungsnehmer schriftlich mahnen, eine (mindestens) 14-tägige Nachfrist setzen und die Säumnisfolgen (Deckungsunterbruch u.a.) androhen. (1/2)			

ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblatts

13.3 Der Versicherer kann die Prämie auf dem Rechtsweg (Betreibung/Zivilklage) geltend machen. (1/2)

Oder er kann durch ausdrückliche Erklärung auf die Weiterführung des Versicherungsvertrags per Ablauf der (mindestens) 14-tägigen Frist nach Art. 20 Abs. 1 VVG verzichten und davon per Ablauf der Frist zurücktreten. (1/2)

Oder er kann gemäss Art. 21 Abs. 1 VVG durch Stillschweigen während den zwei Monaten nach Ablauf der 14-tägigen Frist nach Art. 20 Abs. 1 VVG ebenfalls per Ablauf der Frist nach Art. 20 Abs. 1 VVG auf die Weiterführung des Versicherungsvertrags verzichten. (1/2)

(max. 1)

13.4 Wenn der Versicherer die Prämie innerhalb der 2-monatigen Frist nach Art. 21 Abs. 1 VVG einfordert oder diese innerhalb derselben Frist nachträglich annimmt, lebt der Versicherungsschutz per sofort (= nicht rückwirkend!) wieder auf, sofern die Prämien samt Zinsen und Kosten vollständig bezahlt wurden. (1) Art. 21 Abs. 2 VVG (1)

13.5 Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags ist die bereits einbezahlte nicht verbrauchte Restprämie, also für den Zeitraum nach Beendigung bis zum Ende der prämienfinanzierten Zeit, grundsätzlich durch den Versicherer zurück zu erstatten. (1/2)

Art. 24 Abs. 1 Satz 1 VVG. (1/2)

13.6 Bezahlung eines Totalschadenfalls durch den Versicherer (= Wegfall des Risikos infolge versichertem Ereignis); (1/4) Art. 24 Abs. 2 VVG (1/4)

Kündigung im Teilschadenfall durch den Versicherungsnehmer im ersten Versicherungsjahr (1/4)

Art. 24 Abs. 1 Satz 2 VVG i. V. m. Art. 42 Abs. 3 VVG (1/4)